

Kropp, 27.11.2020/FB

Versendetag: 04. DEZ. 2020

Niederschrift
über die 11. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek
-öffentlicher Teil-
am Donnerstag, 26. November 2020
im "Dörpshuus", Klein Bennebek

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

Gemeindevertreter	Petersen, Thomas
Gemeindevertreter	Guthardt, Horst
Gemeindevertreter	Rohloff, Sven
Gemeindevertreter	Niedergesäß, Gerhard
Gemeindevertreterin	Harder, Elke
Gemeindevertreter	Wieck, Stephan
Gemeindevertreterin	Frenßen, Telse
Gemeindevertreter	Goos, Tobias
Gemeindevertreter	Andreä, Sönke

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin	Benckwitz, Friederike
Fa. GEWOS	Frau Bruce
Fa. BIG Städtebau	Frau Ebert

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über das erstellte Ortskernentwicklungskonzept für die Gemeinde Klein Bennebek
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte der Ausschussvorsitzenden
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtrags-
haushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan KB-FA-4/2018-2023
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkal-
kulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie
über die Abwasserbeseitigungs- und Gebührensatzung KB-FA-6/2018-2023
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Ge-
bühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbesei-
tigung) KB-GV-37/2018-2023
10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushalts-
satzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan KB-FA-5/2018-2023
11. Beratung und Beschlussfassung über den Neuab-
schluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserent-
sorgung Kropp GmbH zum 01.01.2021 sowie Bestäti-
gung des Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von
§ 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) KB-GV-38/2018-2023
12. Beratung und Beschlussfassung über den Neuab-
schluss der Finanzierungsvereinbarung der DRK Kin-
dertageseinrichtung Bennebek
13. Anfragen und Mitteilungen
16. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen
Teil

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Klein Bennebek begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Klein Bennebek durch Einladung vom 17.11.2020 auf Donnerstag, den 26.11.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass die Gemeindevertretung Klein Bennebek nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Gegen die in der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung besteht seitens der Mitglieder keine Bedenken.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Bennebek genehmigt einstimmig die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende beantragt, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 auszuschließen. Bei den Tagesordnungspunkten fordern berechnigte Interessen und Belange Einzelner die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Bennebek beschließt einstimmig, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 14 und 15 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

3. Einwohnerfragestunde (Öffentlich)

Sachverhalt:

Ein Einwohner fragt an, an welchem Ort der Erste-Hilfe-Schrank im Dörpshuus platziert wurde. Der Bürgermeister teilt mit, dass dieser im Behinderten-WC untergebracht wurde.

Ein Einwohner fragt an, ob die Mannschaft des FC Geest 09 ihr Vereinswappen in der Kabine an der Wand anbringen darf (Wappen gemalt oder als Schild). Hierüber wird sich die Gemeindevertretung noch einmal beraten.

Ein Einwohner teilt mit, dass die Bankette in der Straße Achter de Höf abgesunken ist.

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

4. Beratung und Beschlussfassung über das erstellte Ortskernentwicklungskonzept für die Gemeinde Klein Bennebek (Öffentlich)

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Bruce von der Fa. GEWOS GmbH und Frau Ebert von der Fa. BIG Städtebau.

Es erfolgt die Vorstellung des erstellten Ortsentwicklungskonzeptes für die Gemeinde Klein Bennebek unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung zu den drei Handlungsfeldern Ortsbild, Gemeindeleben und Verkehr&Mobilität.

Der Abschlussbericht wird der Gemeinde bis Ende Dezember zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Bennebek stimmt dem vorgestellten Ortsentwicklungskonzept zu.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

5. Bericht des Bürgermeisters (Öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über folgende Termine:

- 24.09.2020: letzte GV-Sitzung
 - 28.09.2020: Treffen bzgl. Breitbandausbau
 - 30.09.2020: Treffen mit den Windkraftplanern in Börm bzgl. des Erschließungsvertrages
 - 01.10.2020: Informationsveranstaltung Ortskernentwicklungskonzept
 - 02.11.2020: 80. Geburtstag Ernst Stolley
 - 13.11.2020: Treffen mit dem Bürgermeister AB bzgl. des KiTa-Gesetzes
 - 15.11.2020: Volkstrauertag (fand aufgrund von Corona ein wenig anders statt als sonst)
-
- Breitbandausbau: Die beauftragte Fa. hat auf Privatgrundstücken bereits mit dem Ausbau begonnen, vor Weihnachten soll dieser ebenfalls noch in der Dorfstraße begonnen werden. Informationen hinsichtlich einer Sperrung der Dorfstraße liegen nicht vor, voraussichtlich wird es, wie auch in anderen Gemeinden, zu einer einseitigen Sperrung und einer Ampelschaltung kommen; die innerörtlichen, nicht geförderten Bereiche sollen laut Breitbandzweckverband ebenfalls in 2021 ausgebaut werden.
-
- Ausbau L 40/L 188: Laut Aussage des LBV.SH erfolgt der Ausbau der L 40 von Klein nach Alt Bennebek im 3. oder 4. Quartal 2021 oder Anfang des Jahres 2022. Eine Aussage zum Ausbau der L 188 liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.
-
- Der Parkplatz beim Dörpshuus wurde angelegt
 - Beim Plattenweg in Friedrichsanbau ist die Bankettabdeckung erfolgt
 - Bezüglich der LED-Beleuchtung im Bereich Sandkuhle/Potsdam wurde der Auftrag an Fa. Langner erteilt

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung nehmen den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

6. Berichte der Ausschussvorsitzenden (Öffentlich)

Sachverhalt:

Gemeindevertreterin Harder berichtet in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Sport- und Kulturausschusses Folgendes:

- Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie finden weiterhin keine Veranstaltungen statt

- Das Licht-an-Fest, welches am 28.11.2020 stattfinden sollte, wurde ebenfalls abgesagt, der Tannenbaum wird aber an diesem Tag aufgestellt
- Die Nikolausaktion findet statt: Die Kinder dürfen ihren Stiefel am 03.12. in der Schule abgeben und diesen am 06.12. dann wieder abholen
- Es werden 6 neue Holzbänke für die Gemeinde gefertigt, sobald diese geliefert wurden, wird entschieden, wo die Bänke aufgestellt werden
- Hinsichtlich der angedachten Infotafel am Ortseingang liegt ein Entwurf vor, der den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugegangen ist; der Entwurf wird in der nächsten GV-Sitzung Ende März besprochen

Gemeindevertreterin Frenßen (Vorsitzende Finanzausschuss):
Siehe TOP 7, 8 und 10.

Gemeindevertreter Wieck (Vorsitzender Bau- Wege- und Umweltausschuss):
Die für den 03.11. geplante Sitzung des Ausschusses wurde abgesagt. Ansonsten wird auf den Bericht des Vorsitzenden verwiesen.

Beschluss:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung nehmen die Berichte der Ausschussvorsitzenden zur Kenntnis. Es erfolgt keine Beschlussfassung.

7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan (öffentlich)

KB-FA-4/2018-
2023

Sachverhalt:

Der Haushalt 2020 wurde am 28.11.2019 durch die Gemeindevertretung Klein Bennebek beschlossen und ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Seither sind weitere Entwicklungen eingetreten, die eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 95b GO erforderlich machen. Dies wurde zum Anlass genommen, den Haushalt vollständig zu überplanen.

Näheres kann dem anliegenden Entwurf entnommen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 inklusive Anlagen gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

8.	<u>Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren sowie über die Abwasserbeseitigungs- und Gebührensatzung</u> (öffentlich)	KB-FA-6/2018-2023
-----------	---	-------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Klein Bennebek betreibt die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung werden Abwassergebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) erhoben.

Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Benutzungsgebühren so zu bemessen, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Vor diesem Hintergrund wurden nunmehr die Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde neu kalkuliert. Als Kalkulationsleitentscheidungen wurden folgende Festlegungen vorgenommen:

Bezeichnung	Leitentscheidung
Umgang mit aufgelaufenen Überschüssen bis 2016	Gleichmäßige Verteilung auf die Jahre 2020 bis 2023 zugunsten des Gebührenschuldners
Art der Abschreibung	Linear auf Anschaffungs- und Herstellungskosten
Auflösung der Beiträge	Berücksichtigung der Auflösung ab 2017
Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung	In Anlehnung an die derzeitigen Konditionen für langfristige Kreditaufnahmen wird der Zinssatz auf 1,5% festgelegt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kalkulationsleitentscheidungen sowie der voraussichtlich anfallenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung in den kommenden Jahren ist eine Anpassung des Gebührensatzes von derzeit 2,50 € je cbm Abwasser auf 1,11 € je cbm Abwasser erforderlich. Ohne eine Anpassung wird die kostendeckende Einrichtung weiterhin Überdeckungen aufweisen.

Die Berücksichtigung der Überschüsse bis 2016 in den Jahren 2020 bis 2023 erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Aufgrund des Ablaufs der Kalkulationsperiode ist grundsätzlich eine Kappung nach KAG gefordert.

Zukünftig wird jährlich eine Nachkalkulation für das jeweilige Vorjahr vorgenommen, sodass ein evtl. erforderlicher Anpassungsbedarf bei der Höhe des Gebührensatzes frühzeitig erkannt wird. Eine Vorkalkulation erfolgt grundsätzlich für drei Jahre gemäß KAG.

Es wird vorgeschlagen den Gebührensatz auf 1,11 € je cbm Abwasser abzusenken. Der Gebührensatz wurde im anliegenden Satzungsentwurf übernommen.

Weiter wurden in den anliegenden Satzungsentwürfen die Paragraphen zur Datenverarbeitung aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Präambel aufgrund des Zitiergebots angepasst und erforderliche redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die geänderten Passagen sind entsprechend markiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Klein Bennebek beschließt die Kalkulationsleitentscheidungen entsprechend der Sitzungsvorlage sowie die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Klein Bennebek (Abwasserbeseitigungssatzung) und die Neufassung der Satzung der Gemeinde Klein Bennebek über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung) jeweils zum 01.01.2021 entsprechend dem vorliegenden Satzungsentwürfen.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

9.	<u>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)</u> (öffentlich)	KB-GV- 37/2018-2023
----	---	------------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde betreibt für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) eine öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

Im Rahmen der turnusgemäßen Ausschreibung wurden die Kosten für die Fäkal-schlammabfuhr durch einen Dienstleister neu ermittelt. Die nunmehr vorliegenden Preise wurden genauso wie die Kosten für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage sowie der durch die Abrechnung entstehende Verwaltungsaufwand in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Aufgrund der durchgeführten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

Nr.	Leistung	lt. Satzungen 2018	Ausschreibungsergebnis 2020 inkl. MwSt.	Verwaltungskosten	kalkulierte Gebührensätze 2021-2023
1a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage im Rahmen der Regelabfuhr	81,98 €	105,32 €	11,01 €	116,33 €
	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage der bedarfsorientierten Abfuhr	109,66 €	105,32 €	11,01 €	116,33 €

1b	Zulage je entnommenen cbm Schlamm bzw. Schlammwassergemisch	2,98 €	3,33 €	- €	3,33 €
1c	Gebühr für die Behandlung des Fäkalschlammes in der Kläranlage je entnommenen cbm Fäkalschlamm	19,23 €	19,23 €	- €	19,23 €
2a	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranalgen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von sechs Tagen nach Auftragerteilung	305,89 €	351,05 €	11,01 €	362,06 €
2b	Grundgebühr für das Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen je Kleinkläranlage als Einzelabfuhr innerhalb von 24 Stunden nach Auftragerteilung	404,16 €	436,73 €	11,01 €	447,74 €
3a	Spülleistung zur Grubenreinigung	232,05 €	336,77 €	11,01 €	347,78 €
3b	Schlussleerung pauschal	232,05 €	336,77 €	11,01 €	347,78 €
3c	Noteinsatz montags bis freitags von 18.00-06.00 Uhr pro geleistete Stunde	139,48 €	201,11 €	11,01 €	212,12 €
3d	Noteinsatz am Wochenende und feiertags pro geleistete Stunde	167,38 €	234,43 €	11,01 €	245,44 €
3e	Fehlfahrt pauschal	68,19 €	77,35 €	11,01 €	88,36 €
3f	Stundenlohnsätze für unvorhersehbare Arbeiten inkl. Fahrzeug	111,59 €	117,22 €	- €	117,22 €
3g	Stundenlohnsätze für den Beifahrer/Geräteführer	37,62 €	43,44 €	- €	43,44 €

Die oben aufgeführten Gebührensätze wurden in dem anliegenden Satzungsentwurf in § 2 übernommen. Ebenso wurden die Präambel und der § 7 – Datenverarbeitung – aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung an die rechtlichen Erfordernisse angepasst. Die geänderten Passagen sind im anliegenden Satzungsentwurf entsprechend markiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) in der vorliegenden Fassung. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

10. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan (öffentlich)

KB-FA-5/2018-2023

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 1, ab 01.01.2021 § 77, Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zum Haushaltsplan, zum Höchstbetrag der Kassenkredite, zu den Umlagesätzen sowie zu der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Aufstellung der nunmehr vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte anhand der im Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29.09.2020 vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Näheres ist dem anliegenden Entwurf zu entnehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan gemäß der Empfehlung des Finanzausschusses.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

11. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der Abwasserentworgung Kropp GmbH zum 01.01.2021 sowie Bestätigung des Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) (öffentlich)

KB-GV-38/2018-2023

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 17.02.2020 erinnert das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein unter Hinweis auf § 102 Abs. 5 S. 1 Gemeindeordnung (GO) auf die Notwendigkeit zur Änderung von Gesellschaftsverträgen derjenigen Gesellschaften, bei denen eine Gründung oder Beteiligung vor dem 29.07.2016 erfolgt. Die notwendige Anpassung an die Maßgaben des § 102 Abs. 2 S. 1 GO muss **bis zum 31.12.2020** vorgenommen werden.

Der § 102 Abs. 2 S. 1 GO lautet u. a. wie folgt:

(2) Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen,

1. dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt,

2. dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
3. dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen (§ 25 Absatz 1) zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele,
4. dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen,
5. dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,
6. dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten,
7. dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden,
8. dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlicht werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammen-

hang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind;

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.

Neben den vorstehend skizzierten Pflichtinhalten hält es das Ministerium ebenfalls für unerlässlich, dass bei der Aktualisierung der Gesellschaftsverträge auch die gestärkten Rechte der Beteiligungsverwaltung schriftlich fixiert werden. Dafür hat der Gesetzgeber seinerzeit in der Gemeindeordnung speziell den § 109a eingefügt. Zudem findet sich in dem vom Ministerium entwickelten „Muster-Gesellschaftsvertrag“ eine entsprechende Regelung dazu wieder.

Eine daraufhin erfolgte Prüfung durch die Verwaltung ergab, dass der Gesellschaftsvertrag für die Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) hinsichtlich der Ziffern 3, 4, 5 und 8 des § 102 Abs. 2 S. 1 GO anpassungsbedürftig ist. Zusätzlich hierzu seien die Rechte der Beteiligungsverwaltung schriftlich zu fixieren.

Mit Mail vom 07.09.2020 legte die AKrG einen Entwurf eines neuen Gesellschaftervertrages vor, welcher am 20.09.2020 zwischen Vertretern der AKrG, der Norddirekt und der Gemeinde Kropp abgestimmt wurde (**siehe Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage**).

Der Vertrag wurde vollständig neu formuliert, konkretisiert und strukturiert. Insbesondere wurden die Regelungen des § 102 Abs. 2 Ziffern 4, 5 und 8 GO sowie des § 109a GO aufgenommen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist dieser Sitzungsvorlage eine Synopse als **Anlage 2** beigelegt.

Lediglich bei der Ziffer 3 des § 102 Abs. 2 GO (Aufsichtsrat, Kontrollgremium) wurde sich darauf verständigt, auf die Einführung eines Aufsichtsrates zu verzichten und bei der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg mit Schreiben vom 22.09.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 102 Abs. 2 S. 2 GO zu stellen. Die Antragstellung erfolgte vor folgendem Hintergrund:

Nach dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag hält die Gemeinde Kropp 75 % des Stammkapitals an der AKrG. Weitere 5 % des Stammkapitals werden durch die Gemeinden Alt Bennebek, Klein Bennebek, Groß Rheide, Klein Rheide und Stapel (jeweils 1 %) gehalten, sodass das Stammkapital zu 80 % in kommunaler Trägerschaft ist. Lediglich 20 % des Stammkapitals werden durch die Nord-direkt GmbH gehalten. Als Organe der Gesellschaft fungieren die Gesellschafterversammlung sowie die Geschäftsführung.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich gemäß § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs aus 11 Vertretern der Gesellschafter zusammen, wobei insgesamt 9 Vertreter durch die kommunalen Gesellschafter bestellt werden. Allein von diesen kommunalen Gesellschaftern bestellt die Gemeinde Kropp gem. § 11 Abs. 1 des Vertragsentwurfs 4 Vertreter. Derzeit hat die Gemeinde Kropp jeweils einen Vertreter aus den drei in der

Gemeindevertretung tätigen Fraktionen sowie den Bürgermeister der Gemeinde Kropp bestellt.

Laut § 11 Abs. 3 des Vertragsentwurfs beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Weiter wird in Abs. 11 konkretisiert, dass Beschlüsse die Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Gemeinden Kropp, Alt Bennebek, Klein Bennebek, Klein Rheide, Groß Rheide und Stapel betreffen, nicht gegen die Stimmen der Vertreter der betreffenden Körperschaften gefasst werden können. Allein an diesen beiden vertraglichen Regelungen wird sehr deutlich, dass Beschlüsse gegen den Willen eines kommunalen Gesellschafters nicht durchsetzbar sind.

Zusätzlich wird die Geschäftsführung der AKrG durch zwei Geschäftsführer wahrgenommen, wobei ein Geschäftsführer durch die kommunalen Gesellschafter bestellt ist. Von Seiten der kommunalen Gesellschafter ist der Büroleitende Beamte Herr Saalberg als Geschäftsführer der AKrG bestellt, sodass auch hier eine direkte und umfassende Einflussnahme auf die Gesellschaft durch die kommunalen Gesellschafter sichergestellt ist.

Auch ist anzumerken, dass mit dem vorliegenden Vertragsentwurf die Rechte der Beteiligungsverwaltung deutlich gestärkt wurden und sogar über die rechtlichen Mindestvoraussetzungen des § 109a GO hinausgehen. Konkret bedeutet dies, dass wenn ein Gesellschafter von seinem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie für seine Beteiligung an der Gesellschaft zu erlassen, diese für die Gesellschaft in Bezug auf diesen Gesellschafter bindend ist (siehe § 15 Abs. 1 des Vertragsentwurfs). Die Beteiligungsrichtlinie wirkt somit unmittelbar und bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

In Anbetracht der rechtlichen Ausgestaltung der Gesellschaft, der klaren Mehrheitsverhältnisse zu Gunsten der kommunalen Gesellschafter aber auch im Sinne einer funktionsfähigen, effizienten und effektiven Ausgestaltung der Gesellschaft muss festgestellt werden, dass die kommunalen Gesellschafter mit dem vorliegenden Vertragsentwurf einen angemessenen Einfluss auf die Gesellschaft haben und entscheidend auf die strategische Steuerung der Gesellschaft zur Erreichung der strategischen Ziele Einfluss nehmen können.

Insbesondere ist die Gesellschafterversammlung mit seinen insgesamt 9 bestellten kommunalen Vertretern in der Lage, als Überwachungsorgan der Gesellschaft die demokratische Kontrolle des Unternehmens durch die Kommunen sicherzustellen. Hierbei wurde die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen hinreichend abgebildet.

Ebenso darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Büroleitende Beamte der Gemeinde Kropp als Geschäftsführer der AKrG bestellt ist und somit entsprechenden direkten Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. Insgesamt betrachtet, ist die Gesellschaft breit aufgestellt, um der erforderlichen Aufsicht, Überwachung, Kontrolle und Steuerung der Gesellschaft gerecht zu werden.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 teilte die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg nunmehr mit (**Anlage 3 zur Sitzungsvorlage**), dass die in dem Entwurf

des Gesellschaftsvertrages aufgenommenen Änderungen nunmehr den Anforderungen des § 102 Abs. 2 GO entsprechen. Hinsichtlich des gleichzeitig gestellten Antrages auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO schlägt die Kommunalaufsicht folgendes vor:

- Die Gesellschafterversammlung befasst sich mit der gesetzlichen Vorgabe des § 102 Abs. 2 Ziffer 3 GO und lässt über eine diesbezügliche Änderung des Gesellschaftsvertrages abstimmen.
- Sollte die Gesellschafterversammlung gegen die Einführung eines Aufsichtsrates und der hiermit verbundenen Anpassung des Gesellschaftsvertrages stimmen, sollte die Gemeindevertretung Kropp für die Gemeinde als Mehrheitsgesellschafterin darüber entscheiden, ob sie den gestellten Ausnahmeantrag vom 22.09.2020 aufrecht erhält.

Die Gemeinde Kropp hat bereits in seiner Sitzung des Hauptausschusses am 03.11.2020 einen positiven Empfehlungsbeschluss in dieser Thematik gefasst, welche voraussichtlich in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.11.2020 bestätigt wird. Ebenso wird die Gesellschafterversammlung der AKrG in ihrer nächsten Sitzung über den vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages beraten und hierüber beschließen.

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages der AKrG in der Fassung des Entwurfs vom 21.09.2020 zum 01.01.2021 zu beschließen und aufgrund der obenstehenden Ausführungen auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO zu verzichten. An dem gestellten Antrag auf Zulassung einer Ausnahmegenehmigung vom § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO sollte festgehalten werden.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt,

- den Neuabschluss des Gesellschaftsvertrages mit der Abwasserentsorgung Kropp GmbH (AKrG) in der Fassung des Entwurfs vom 21.09.2020 zum 01.01.2021.
- auf die Einrichtung eines Aufsichtsrates gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO) aufgrund der oben beschriebenen Gründe zu verzichten und an dem gestellten Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von § 102 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO (Aufsichtsrat) zuzustimmen bzw. festzuhalten.

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

12. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss der Finanzierungsvereinbarung der DRK Kindertageseinrichtung Bennebek (Öffentlich)

Sachverhalt:

Aufgrund der KiTa-Reform des Landes Schleswig-Holstein wird das neue Kindertagesförderungsgesetz zum 01.01.2021 in Kraft treten. Damit einhergehend sind zahlreiche Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Finanzierung und Refinanzierung der Kindertagesbetreuung.

Der bisherige Trägerschaftsvertrag musste daher umfangreich angepasst werden und die Änderungen wurden durch eine neue Finanzierungsvereinbarung nunmehr für die Jahre der Evaluation von 2021-2024 festgeschrieben. Im Laufe des Jahres 2024 muss dann geklärt werden, ob eine neue Finanzierungsvereinbarung ab 2025 für mögliche Kosten oberhalb des SQKM vonnöten ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Finanzierungsvereinbarung 2021-2024 laut beigefügter Anlage Nr.: 8 (nur Originalniederschrift).

Abstimmungsergebnis:

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
9			

13. Anfragen und Mitteilungen (Öffentlich)

Sachverhalt:

Fehlanzeige.

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte keine Beschlussfassung.

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, wird die Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) vor Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 14 und 15 ausgeschlossen.

16. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil (öffentlich)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und berichtet, dass im nichtöffentlichen Teil der Sitzung über Grundstücksangelegenheiten sowie über Anfragen und Mitteilungen beraten wurde.

Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 14 - 15 wurden nicht gefasst.

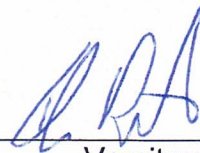
Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Beschlussfassung.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:00 Uhr.



-Protokollführerin-



-Vorsitzender-

- | | |
|----------------------------|--|
| <u>Anlage 1 zu TOP 7:</u> | Entwurf Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Ergebnis- und Finanzplan
(<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 2 zu TOP 8:</u> | Entwurf Abwasserbeseitigungs- und Gebührensatzung (<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 3 zu TOP 9:</u> | Entwurf Gebührensatzung für dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
(<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 4 zu TOP 10:</u> | Entwurf Haushaltssatzung 2021 mit Ergebnis- und Finanzplan
(<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 5 zu TOP 11:</u> | Gesellschaftsvertrag Abwasserentsorgung Kropp GmbH
(<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 6 zu TOP 11:</u> | Synopse (Neu/Alt) (<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 7 zu TOP 11:</u> | Schreiben des Kreises SL-FL bzgl. der Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags
(<i>nur Originalprotokoll</i>) |
| <u>Anlage 8 zu TOP 12:</u> | Entwurf Finanzierungsvereinbarung der DRK-Kindertageseinrichtung Bennebek
(<i>nur Originalprotokoll</i>) |